

VERSCHÖNERUNGSVEREIN KIRCHVERS e.V.



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Verschönerungsverein Kirchvers e.V." und hat seinen Sitz in 35102 Lohra - Kirchvers.
- (2) Der Verein wurde 1959 gegründet. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Marburg eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereines ist die Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, sowie der Kunst und Kultur.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Die Gestaltung und Verschönerung des Ortsbildes und der umliegenden Gemarkung, insbesondere das Anlegen und die Unterhaltung von Parkflächen, Wanderwegen, Ruhebänken und dergleichen.
 - b) Kulturelle Veranstaltungen, Vorträge und dergleichen, sowie zur Mitgliederpflege Ausflugsfahrten und gesellige Veranstaltungen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe des Vereines

- (1) Organe des Vereines sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und bei Eintritt in den Verein für das betreffende Jahr voll zu zahlen.
- (3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- (2) Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

- (3) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereines zu fördern.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zulässig und dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (2) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes zu stellen.
- (3) Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied, unter Setzung einer Frist von acht Tagen, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Die Rechtfertigung kann schriftlich oder mündlich in der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (5) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand in schriftlicher Form mitgeteilt werden.
- (6) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein.
- (7) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit seinem Beitrag länger als drei Jahre im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten voll entrichtet hat.
- (8) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nach Möglichkeit bekannt gemacht wird.
- (9) Die Mitgliedschaft endet außerdem mit dem Tod des Mitgliedes (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- (10) Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a) Wenn es das Interesse des Vereines erfordert,
 - b) Wenn es von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Grundes, an den Vorstand verlangt wird, jedoch
 - c) Mindestens jährlich einmal, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres,
 - d) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen zwölf Monaten.
- (2) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge zu einer Mitgliederversammlung einzubringen. Diese Anträge sind mindestens vier Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe des Grundes, beim Vorstand einzureichen.

§ 8 Form der Berufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von min-

destens 10 Tagen einzuberufen.

(2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.

(3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 9 Beschlussfähigkeit

(1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

(2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Vereinsmitglieder erforderlich.

(3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz zwei nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

(4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.

(5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 10 Beschlussfassung

(1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf anwesenden Personen ist schriftlich und geheim abzustimmen.

(2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zu einem Beschluss

a) zur Änderung der Satzung,

b) zur Änderung des Zwecks und Ziels des Vereines ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder erforderlich.

(4) Über die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines (§ 41BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(5) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen je zur Hälfte an die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde in Lohra-Kirchvers zur ausschließlichen Verwendung zugunsten des Evangelischen Kindergartens in Kirchvers, sowie an den „Förderverein Waldschwimmbad

Kirchvers e.V.“, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 11 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

(1) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und einem weiteren Mitglied, welches nicht dem Vorstand angehört, zu unterzeichnen.

(3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 12 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem ersten und zweiten Schriftführer, sowie dem ersten und zweiten Kassierer.

(2) Auf Antrag des Vorstandes können zusätzlich bis zu vier Beisitzer gewählt werden.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste und zweite Vorsitzende, sowie der erste Schriftführer und der erste Kassierer. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

(5) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Jede Person muss einzeln gewählt werden.

(6) Die Bestellung einzelner Vorstandsmitglieder ist jedoch unbeschadet von Absatz vier jederzeit durch die Mitgliederversammlung widerruflich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

(7) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Die geänderte Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 29. November 2013 beschlossen worden und wird damit sofort wirksam.

(2) Zur vorliegenden Satzung kann vom Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen werden.

(3) Soweit nicht in der Satzung festgelegt, gelten im Übrigen die §§ 21 –79 BGB über das Vereinsrecht.
